

Direktion der Justiz und Polizei

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1854)**

Heft [1]: **Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1850 bis 1854**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Direktion der Justiz und Polizei.

I. Haupt-Direktion.

A.

Justizverwaltung.

a. Gesetzgebung.

Die wesentlichsten hier zu erwähnenden Verhandlungen, sind:

- 1) 1850. August 20. Verordnung über die Duldung der politischen Flüchtlinge.
- 2) 1851. Oktober 6. Dekret über die Herabsetzung der Notariatsgebühren.
- 3) 1852. Jenner 10. Gesetz über die Vereinfachung der amtlichen Güterverzeichnisse.
- 4) „ „ 19. Gesetz über das Spielen und die Schießübungen.
- 5) „ Dezember 1. Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher.
- 6) „ „ 7. Dekret, betreffend die Auswanderungsagenten.
- 7) „ „ 9. Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe.
- 8) „ „ 11. Tarif in Strafsachen.

- 9) 1853. März 16. Gesetz über die Revision und Aufhebung der Statutarrechte.
10) „ „ 21. Gesetz über den Mißbrauch der Presse.
11) 1854. März 21. Gesetz über die Errichtung von Altpseychbüchern.
endlich
12) „ „ 21. Gesetz über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung.

Ueberdieß wurden während dieser Verwaltungsepoche mehrere wichtige Concordate über Niederlassungsverhältnisse, über Auslieferung der Verbrecher, gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen u. dgl. mit andern Kantonen und mit auswärtigen Staaten abgeschlossen.

b. Eigentliche Justizverwaltung.

Vormundschafswesen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierungsstatthalter ist die Vormundschafspolizei, denn sie bedingt die Wirksamkeit der gesammten Vormundschaftsordnung. Leider förderte die nach dem Wechsel der Behörden angeordnete Untersuchung der Geschäftsführung und Büreaux sämmtlicher Bezirksbeamten in dieser Hinsicht kein befriedigendes Resultat zu Tage.

Von zehn, fünfzehn bis zwanzig Jahren her waren in einzelnen Amtsbezirken Hunderte von vormundschafilichen Rechnungen im Rückstande, zum größten Theile gar nicht eingefordert, zum Theil aber auch, obgleich längst abgelegt, ungeprüft und unpässirt auf dem Amthause liegend. Einzelne Amtsbezirke zeichneten sich in dieser Hinsicht besonders nachtheilig aus; so fanden sich in Interlaken allein 1530 ausstehende Rechnungen, von denen eine große Zahl nicht mehr vereinigt werden konnte, weil die Bögte vergeltstagt, gestorben oder ausgewandert waren. Um die Bogtsrödel in Ordnung zu bringen, mußten 774 Nummern gelöscht werden, worüber der Regierungsrath am 28. Juni 1852 einen besondern Be-

schluß faßte. Im Amte Narberg waren nach dem Vogtsrödel 455 rückständige Rechnungen und selbst in Signau, unstreitig einem der bestverwalteten Aemter, wurden noch 1852 aus zwei Gemeinden 10 Waisenrechnungen für 554 Pflégbefohlene passirt, die bis 1846 zurückreichten, aus einer Gemeinde sogar die Waisenrechnung von 1843 bis 1845. In einem Amtsbezirke war der Vogtsrödel seit Jahren nicht mehr geführt worden, in einem andern fehlte er ganz.

Es mußten wiederholt die ernstesten Weisungen erlassen werden, um die Ordnung in diesem Verwaltungszweige herzustellen. Die Berichte von 1853 lassen wesentliche Verbesserung voraussetzen. Doch bleibt ohne Zweifel noch Manches zu thun. Vielfach wird über Laueheit und Gleichgültigkeit der Gemeinden geklagt.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Nicht viel besser verhielt es sich mit der Führung der Personenstandsregister. Eine Verordnung vom 9. September 1822 verpflichtet die Gemeinden zur Führung genauer Bürgerrollen. Diese zur Handhabung einer guten Personenpolizei und zur Sicherung des bürgerlichen Standes sämtlicher Staatsangehörigen höchst wichtigen Rollen fehlten in vielen Gemeinden ganz, in andern waren sie höchst unvollständig. Die Justizdirektion ließ sich von den Regierungsstatthaltern und den Bezirksprokuratoren detaillierte Berichte erstatten und traf, darauf gestützt, die nöthigen Verfügungen, um das Mangelnde überall herstellen zu lassen.

Im Hypothekarwesen ergingen mancherlei Entscheide über Streitige Fragen, desgleichen allgemeine Weisungen zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen und geregelten Grundbuchführung. Die wichtigste dahin einschlagende Maßregel war die Anordnung der Vereinigung sämtlicher Grundbücher durch das erwähnte Gesetz vom 1. Dezember 1852. Vor 50 Jahren, leider ohne vorausgegangene Vereinigung der Grundpfandschulden eingeführt, waren die Grundbücher allmählig in Unordnung gerathen, so daß kaum eine Hand-

änderung oder Verpfändung vorgehen konnte, ohne daß Löschungen vorgenommen werden mußten, die oft schwierig und immer kostspielig waren. Längst hatte man die Wünschbarkeit einer Vereinigung der Grundbücher eingesehen, aber nie gewagt, die Sache an die Hand zu nehmen. Die Verwaltung von 1850 sah darin eine *conditio sine qua non* der Herstellung des Grundcredites und der Einführung einfacherer Hypothekenbücher und schritt zur Ausführung. Sämmtliche Besitzer grundpfändlich versicherter Ansprachen wurden verpflichtet, dieselben bekannt zu machen binnen einer Frist, nach deren Abfluß alle nicht eingelangten Forderungen amtlicher Löschung unterliegen werden. Die Operation ist noch unbeendet, hat aber, nach Beseitigung anfänglicher Schwierigkeiten, ihren gehörigen Fortgang. Zur Sicherung der gleichmäßigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes bedurfte es auch hier mancherlei Instruktionen und Weisungen. Ueberdies wurden besondere Kommissarien in die Amtsbezirke abgeordnet, um die Vereinigungsarbeiten zu überwachen und übereinstimmend zu leiten.

Notariatswesen.

Den lauten Klagen über die Gebühren der Notarien wurde einstweilen durch Herabsetzung derselben um einen Drittheil abgeholfen. Die Bearbeitung eines neuen Tarifs ist noch im Rückstand. Ebenso diejenige einer neuen Notariatsordnung.

Auch über einzelne Notarien fehlte es nicht an Klagen. Es mußten mehrere Untersuchungen wegen Prellerei eingeleitet werden, und wurden sowohl Einstellungen als Patententziehungen verhängt.

Gerne hätte man den Andrang zum Notariate sich vermindern sehen und es ward zu dem Ende der neu bestellten Prüfungskommission größere Strenge empfohlen. Allein der Zuandrang ist dessenungeachtet stetsfort groß und der Beruf auf eine Weise überseht, die weder dem Interesse der Einzelnen, noch demjenigen des Publikums entsprechen kann.

Geschäftsführung der Justizbeamten.

Nach dem Regierungswechsel erfolgte mehrfache Anregung sämtlicher Beamten zu größtmöglicher Thätigkeit. An manchen Orten genügte dieß Mittel nicht. Wie gegen drei Regierungsstatthalter der vorigen Verwaltung eingeschritten werden mußte, ist schon im ersten Theile diese Berichts angeführt worden. Wie sie, mußten auch der Gerichtspräsident (Büzberger) von Nidau und die Amtsgerichtsschreiber von Narberg, Oberhasle, Seftigen und Nidau, sowie der Amtsgerichtswibel von Nidau, ersterer wegen Amtsmißbrauchs und Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, die letzteren sämtlich wegen schlechter Amtsführung und Geldunterschlagungen eingestellt und abberufen werden.

Die Rückstände und Unordnung in den Amtsgeschäften auf diesen Bezirksbeamtungen veranlaßte wiederholte Untersuchungen durch Commissarien, mehrfache Verfügungen und weiltläufige Arbeiten. So gingen z. B. die Rückstände der Amtsgerichtsschreiberei Nidau nur allein an gantrechtlichen und Güterabtretungsverhandlungen in die Tausende, deren Bereinigung über 2400 Franken Kosten verursachte.

Der Gerichtspräsident von Bern entzog sich der Untersuchung wegen Fr. 10,000 unterschlagener Deposittengelder durch Selbstentleibung, der Amtsweibel und der Amtsgerichtswibel von Bern mußten wegen Güterabtretung, der zweite Sekretär der Justizdirektion wegen Pflichtvernachlässigung entsetzt, und gegen mehrere andere Richterämter wegen Pflichtvernachlässigungen bei dem Obergerichte Klage erhoben werden; bloßer Disciplinarverfügungen nicht zu erwähnen.

Eine sehr wesentliche Veränderung erlitt während der gegenwärtigen Verwaltungsepöche das Justizwesen durch Einführung der Geschwornengerichte. Von der Verfassung (Art. 63) für Kriminal-, politische und Preßvergehen gefordert, hätten dieselben nach der Bestimmung des Art. 98 längstens bis 1. Jenner 1848 eingeführt werden sollen. Dieß war jedoch unterblieben. Zwar hatte der Große Rath schon 1847 ein

Gesetz über ihre Organisation erlassen; allein die Inkraftsetzung desselben war hinausgesetzt worden bis zu derjenigen des neuen Strafrechts- und Civilprozeßverfahrens. Dieses letztere aber trat erst mit dem 1. Juni 1850, das erstere am. 1. Jenner 1851 in Wirksamkeit und als die neue Verwaltung ihre Funktionen begann, war noch kein Nagel geschlagen für die nöthigen baulichen Einrichtungen und nicht einmal die Promulgationsverordnung zum neuen Strafverfahren erlassen. Für das Erstere sorgte der neue Große Rath schon am 30. Juli 1850 (G. u. D., S. 243) und im October gl. J. folgte auch die Publikation des Gesetzes. Im October 1851 geschahen die ersten Geschwornenwahlen und am 5. Jenner 1852 wurde in Thun die erste Sitzung der Assisen eröffnet.

Ueber den Gang und die Resultate des neuen Verfahrens ist hier, wie über die Justizpflege, im Allgemeinen nicht näher einzutreten, in dieser Beziehung muß auf die Berichte der Gerichtsbehörden, insbesondere des Generalprokurators (welcher unterm 3. Herbstmonat 1853 einen solchen erstattete) verwiesen werden. Dagegen soll des Kostenspunktes erwähnt werden. Nach den Staatsrechnungen betrugen die Ausgaben: (Siehe nachfolgende Uebersicht.)

Kosten-Übersicht.

	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Für die allgemeine Sicherheits- und Kriminal-Polizei .	16,337	24,151	17,762	16,811	15,949	18,841	13,241	12,250
2. Für Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt . .	15,988	28,025	28,024	16,731	13,297	22,737	22,679	19,222
3. Für Gefangenschaftskosten in den Amtsbezirken . .	43,746	88,003	47,775	47,788	52,623	70,014	85,789	75,527
4. Für Judizialkosten	12,796	10,589	11,349	11,799	15,537	19,261	35,210	35,708
5. Für die Staatsanwaltschaft . .	5,942	5,942	5,942	5,942	5,942	9,446	20,793	19,918
6. Für die Geschworenengerichte . .	—	—	—	—	—	11,192	18,845	38,017
Summa :. .	94,809	157,353	110,852	98,061	102,748	141,491	196,573	200,642

Durch Uebertragung der Voruntersuchungen an die Untersuchungsrichter sind die Kosten unter Ziffer 1 zum großen Theil in der Justizrechnung auf Ziffer 4 übergegangen. Die Ziffern 2 und 3 zeigen im Jahr 1847 der damaligen Theuerung der Lebensmittel wegen eine ungewöhnliche Belastung.

B.

Polizeiverwaltung.

Sicherheitspolizei.

Die Verwaltung traf bei ihrem Amtsantritt allgemeine Rauheit der Beamten und eine dem entsprechende Entmuthigung des ganzen Polizeipersonals. Gleichgültigkeit des Publikums und Mangel an Unterstützung seitens der obern Behörden, waren die Ursachen davon, die Folgen: Schlägereien, Nachtlärm, Mißhandlungen, Beschädigungen von Personen und Eigenthum u. s. w. Auch die Richterämter trugen große Schuld an diesem Zustande. Viele Vergehen wurden gar nicht, andere ohne Ernst bestraft und amtliche Anzeigen häufig Privatklagen gleichgestellt.

Die neue Verwaltung erkannte es als eine ihrer Hauptaufgaben, dem gesammten Polizeiwesen Ernst und Leben einzuhauchen. Es wurden deshalb strenge und umfassende Weisungen erlassen, eine genaue Beaufsichtigung der Polizeibeamten und Bediensteten angeordnet, wöchentliche Rapporte eingefordert, Inspectionen veranstaltet und namentlich für strengere Vollziehung der Strafurtheile gesorgt, überhaupt das Mögliche gethan, um die Achtung vor dem Gesetze herzustellen und so allmählig die öffentliche Ordnung wieder zu befestigen. Eine natürliche Folge davon war die Zunahme der Arrestationen und Anzeigen des Landjägerscorps. Jene stiegen im Jahr 1850 auf 6472, 1851 auf 5945, 1852 auf 6062, 1853 sogar auf 6706 Fälle. Die Anzeigen von Verbrechen und Vergehen 1850 auf 3961, 1851 auf 4352, 1852 auf 6420, 1853 auf 5008, (wobei Unbedeutenderes

nicht inbegriffen), während z. B. die Anzeigen im Jahr 1846 nur 4208, 1847: 3708, 1848: 3627 und 1849: 3312 betragen hatten.

Wirthschaftspolizei.

Vor allem war die Wirthschaftspolizei erlahmet. Das Wirthschaftsgesetz wurde, besonders bezüglich der Schließung der Wirthschaften bei Nacht und an den Sonn- und Festtagen allgemein lau, in einigen Amtsbezirken gar nicht mehr vollzogen. Ja es geht aus amtlichen Berichten hervor, daß in manchen Amtsbezirken die Wirthschaftsvergehen nicht mehr bestraft wurden, und daß hie und da die Polizeiagenten sich dem Unwillen der Regierungsstatthalter aussetzten, wenn sie ihnen Anzeigen über solche Vergehen machten.

Die Klagen über schlechte Wirthschaftspolizei war daher auch 1850 eine der lautesten und verbreitetsten, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß es der neuen Verwaltung gelang, im Wirthschaftswesen energischer als kaum in einem andern Zweige der Administration einzugreifen. Ueber 400 Wirthschaften wurden aufgehoben und die übrigen wieder polizeilicher Aufsicht unterworfen, so daß der Zustand der Polizei zur Stunde wenigstens relativ als ein befriedigender bezeichnet werden darf, ein Resultat, das aber nicht erzielt wurde, ohne eine reiche Ernte von Haß und Unzufriedenheit.

Kriminal- und Strafpolizei.

Das Letztere gilt auch von den hier einschlagenden Verfügungen.

Bald nach dem Amtsantritt der neuen Verwaltung langten von allen Seiten Berichte darüber ein, daß sich eine Masse von unvollzogenen Buß- und Strafurtheilen aus den letzten und frühern Jahren vorfinde. Es wurden darauf durch ein Kreisschreiben von sämmtlichen Amtsbezirken Verzeichnisse eingefordert und das Ergebniß war, daß sich 2807 vor dem Monat August 1846 und 10,687 von da hinweg bis zum 1. Dezember 1850 — als dem Amtsantritt der neuen Be-

zirksbehörden — ausgefällt, im Ganzen also 13,524 unvollzogene Urtheile vorfanden, welche Zahl übrigens noch keineswegs die Gesamtheit solcher Urtheile begriff; da in mehreren Aemtern, wie Biel, Freibergen und Nidau sich die Zahl derselben nicht bestimmen ließ.

An sämtliche Regierungsstatthalter erging hierauf — nach dem eigenen Antrage der Mehrzahl unter ihnen — die Weisung, sämtliche Urtheile so viel immer möglich zu vollziehen, wo sich aber wegen Entfernung oder Absterbens der Beurtheilten nicht zu beseitigende Hindernisse ergäben, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Zur Stunde kann diese Angelegenheit als erledigt betrachtet werden. Im Allgemeinen kann des Ernstes und der Thätigkeit, welche die Regierungsstatthalter dabei entwickelten nur lobend erwähnt werden. So blieben auf Ende des Jahres 1853 im Amte Interlaken von 1138 unvollzogenen ältern Straf-urtheilen nur noch 12, im Amte Oberhasle von 759 noch 175 unerledigt und selbst aus Nidau konnte die nachträgliche Vollziehung von 180 Urtheilen einberichtet werden. Die höchst unangenehme und gehässige Aufgabe dieser Liquidation älterer Strafsentenzen ward übrigens dadurch vereinfacht, daß das Obergericht auf den neuen Strafprozeß gestützt, bezüglich der Verjährung solcher Sentenzen Grundsätze aufstellte, wonach eine große Zahl derselben einfach gelöscht werden konnte, oder vielmehr mußte.

Ob der Vollziehung älterer Urtheile wurde diejenige der neuern nicht aus den Augen verloren. Um eine wirksamere Controlle darüber zu erlangen, haben die Bezirksprokuratoren alljährlich der Justizdirection zu Händen des Regierungsrathes über den Stand der Vollziehung Bericht zu erstatten.

In gleicher Weise wurde — zur Hebung des Uebelstandes, daß häufig, namentlich in den größern Amtsbezirken, den eingegangenen Anzeigen nicht Folge gegeben worden war — (in Bern fanden sich 1850 Hunderte solcher Anzeigen aus den letzten Jahren, unerledigt auf dem Regierungsstatthalteramte) — auch dieser Zweig der Polizeiverwaltung der Con-

trolle und alljährlichen Nachschau den Bezirksprokuratoren unterworfen.

Fremdenpolizei und Flüchtlingswesen.

Die Fremdenpolizei war auch unter der gegenwärtigen Verwaltung Gegenstand besonderer Sorge, die stets zunimmt, weil in Folge der erleichterten Niederlassung der Wechsel der Bevölkerung ein immer steigender ist. Wesentliches kann indessen darüber nicht berichtet werden. Im Allgemeinen erlitten die das Verhältniß beherrschenden Vorschriften keine Aenderung und so war auch das Verfahren dasselbe.

Bei ihrem Amtsantritt trafen die neuen Behörden noch etwas über 200 politische Flüchtlinge im Lande. Dieselben waren seiner Zeit dem Kanton von Bundes wegen zugetheilt worden. Im Jahr 1851 aber erklärte der Bundesrath das Flüchtlingswesen sammt allen daraus resultirenden Folgen, wie Heimathlosigkeit u. s. w., von nun an den Kantonen überlassen zu wollen. Von da hinweg war es angelegenlichste Sorge der Behörden, sich dieser Last und Gefahr zu entledigen. Einerseits wurden sämtliche Ortsbehörden, unter Hinweisung auf die Fremden Gesetze, zu möglichster Wachsamkeit aufgefordert, andernseits durch eine regierungsräthliche Verordnung allen denjenigen Flüchtlingen, welche das gesetzliche Gelddepositum von Fr. 1160 nicht zu leisten vermochten, die Bewilligung zum fernern Aufenthalt entzogen; was um so eher geschehen konnte, weil denselben freie Reise durch Frankreich nach England oder Nordamerika zugesichert war. Infolge dessen bleiben zur Stunde nur noch neun Flüchtlinge, die sämtlich obiger Verpflichtung Genüge geleistet haben, im Kanton.

Auch das Heimathlosenwesen beschäftigte die Behörden viel, und dürfte, wenn die Einbürgerung derselben an die Hand genommen werden muß, noch Gegenstand ernsterer Sorge werden. Ueber die bernischen Heimathlosen wurden genaue Verzeichnisse aufgenommen und den Bundesbehörden übergeben, diesen Heimathlosen Duldungsscheine ausgestellt und bestimmte Amtsbezirke zum provisorischen Aufenthalt angewiesen. An-

erkannt fremde Heimathlose wurden fortgeschafft und die Untersuchungen über die Heimathhörigkeit derselben seitens der Bundesbehörden bestens unterstützt. Mehrere zwischen Bern und andern Kantonen fireitige Fälle kamen theils vor dem Bundesrathe, theils — in Folge Recurses — vor dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Armenpolizei.

Die genaue Vollziehung der Vorschriften des Armenpolizeigesetzes vom 9. Februar 1849 würde ein eigenes Landjägercorps für die Vaganten und Bettler erfordern und doch nur geringe Abhülfe gewähren; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der fortwährenden Zuführung aller Bettler zu den Gemeindspräsidenten und deren Einschreibung in Controllen, ja sogar — bei den zu Gebote stehenden Mitteln — mit ihrer Bestrafung, so viel als nichts gethan ist. Soll das zur Landplage gewordene Vagantenthum wirksamer bekämpft werden, so bedarf es der größten Anstrengungen in der Verwaltung, umfassender Verfügungen in der Gesetzgebung und bedeutenderer Opfer seitens des Staats und der Gemeinden. Einstweilen ist die Polizei an das Bestehende gebunden und muß sich — fruchtlos abmühen.

Gefangenschaftspolizei.

Gegen einen Gerichtspräsidenten mußte wegen Vernachlässigung einer Untersuchung und ungebührliche Verlängerung der Haft des Angeklagten disciplinarisch eingeschritten und Einstellung verhängt werden.

In mehreren Bezirken wurden sowohl durch Neubauten als durch Reparationen Verbesserungen in den Gefangenschaftslokalien eingeführt.

Eine Instruktion für die Justizrechnung nebst Reglement über die Verpflegung der Gefangenen hat die Gefangenschaftskosten nicht unbedeutend ermäßigt. Die bisherigen Ansätze mußten jedoch der außerordentlichen Theuerung wegen im Winter von 18⁵³/₅₄ wieder etwas erhöht werden. Neuliche

Weisungen an die Bezirksbeamten haben überhaupt die Gefangenschaftspolizei vereinfacht.

M a ß- und Gewichtspolizei.

Die Maß- und Gewichtspolizei war außerordentlich vernachlässigt. Ungeachtet des Konfordates vom 30. August 1834 fand die gegenwärtige Verwaltung beim Verkauf der wichtigsten Lebensmittel, so wie der Brennmaterialien, noch größtentheils die alten Maße und Gewichte im Gebrauch. Eine Verordnung vom 19. Oktober 1852 verschaffte Abhülfe.

Eine Verifikation sämtlicher Mustermäße und Gewichte, welche bezüglich der Dorf-, Kohlen- und Erzmaße, der Milchmaße und der Maße für Baumaterial in 15jährigem Rückstande war, wurde vorgenommen und die Anschaffung genauer Mustermäße und Gewichte angeordnet, ebenso der Ankauf von Instrumenten zur Verifikation derjenigen der Eichmeister.

Andererseits wurden die Eichbezirke von 20 auf 8 reducirt, die Eichmeister bestellt und nach vorgenommener Inspektion sämtlicher Eichstätten die alten untauglichen Eichgeräthschaften zurückgezogen und durch neue Apparate ersetzt, so daß die Organisation dieses Zweiges der allgemeinen Staatspolizei nun vollständig durchgeführt ist.

C.

Strafanstalten.

a. Strafanstalt in Bern.

Der Bestand der Sträflinge war :

	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.
Zuchthaussträflinge	287	384	320	273	253	183	269	440
Kettensträflinge .	199	273	228	175	174	181	192	269
Summe :	486	657	548	448	427	364	461	709

Uebrigens mußten in den letzten Jahren noch häufig polizeilich zu Gefangenschaft Verurtheilte wegen Mangels anderweitiger Räumlichkeiten in der Strafanstalt untergebracht werden.

Das Verhältniß der Rückfälligen war :

im Jahr 1846	72,	also auf 100	Neueingetretene	25,44
" " 1847	73,	" " "	"	14,46
" " 1848	110,	" " "	"	29,65
" " 1849	119,	" " "	"	37,55
" " 1850	137,	" " "	"	41,26
" " 1851	94,	" " "	"	38,68
" " 1852	116,	" " "	"	32,22
" " 1853	164,	" " "	"	27,19
Durchschnittlich				30,81

Die Erwerbszweige der Anstalt sind stetsfort: Landwirthschaft, Torfgräberei, Weberei, Schusterei, Spinnerei, Holzschnitzerei, Draht- und Eisenarbeiten.

Der Verdienst betrug :

1850	Fr. 97,101. 75,	also per Sträfling	Fr. 230. 10
1851	" 92,736. 24,	" " "	" 237. 94
1852	" 79,928. 15,	" " "	" 173. 38
1853	" 103,430. 24,	" " "	" 170. 39

Die Ausgaben dagegen :

	Im Ganzen.	per Kopf.	Nach Abzug d. Verdienstes.
1850	Fr. 139,826. 68	Fr. 338. 92	Fr. 101. 26
1851	" 154,197. 94	" 393. 36	" 154. 73
1852	" 152,681. 77	" 380. —	" 158. 23
1853	" 206,972. 14	" 291. 92	" 169. 19

Die bündetirten Ansätze reichten zu Deckung der Ausgaben nie hin. Jährlich mußten Nachkredite bewilligt werden.

Es betrug	1850.	1851.	1852.	1853.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Die Budgetansätze	40,599. 70	50,724. 63	46,000	47,700
Die wirklichen Zuschüsse . . .	42,733. 91	58,927. 20	66,000	102,700
Mehrausgaben .	2,134. 21	8,202. 57	20,000	55,000

Die stete Zunahme der Sträflinge und folgeweise der Kosten der Anstalt veranlaßte 1853 die Bestellung einer Commission von Sachverständigen zur Untersuchung der ganzen Deconomie der Anstalt, und auf einen umfassenden Bericht derselben wurden eine Reihe von Verfügungen getroffen, die eine jährliche Ersparniß von circa Fr. 10,000 in Aussicht stellen.

b. Strafanstalt in Pruntrut.

Stand der Sträflinge.

	1850.	1851.	1852.	1853.
Zuchthaussträflinge . .	58	53	78	84
Kettensträflinge . .	21	25	30	29
Summe	79	78	108	113

Auch in Pruntrut bildete die Landwirthschaft, verbunden mit Weberei, Schusterei und Uhrenmacherei, die Hauptbeschäftigung der Sträflinge.

Die finanziellen Ergebnisse sind in folgender Tabelle enthalten:

Uebersicht der finanziellen Ergebnisse der Strafanstalt zu Bruntrot.
Es betrugen :

	1850.	1851.	1852.	1853.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Die Gesamtkosten der Anstalt . . .	21,966. —	24,256. —	28,600. —	33,438. —
Der Gesamtverdienst	14,434. —	14,721. 74	16,791. —	19,358. —
Staatszuschuß	6,726. 09	8,026. 09	8,768. —	13,508. —
Der Verdienst betrug per Sträfling . .	182. 90	188. 74	159. 11	171. 13
Dagegen kostete der Sträfling nach Abzug der Verwaltungskosten	97. 10	102. 90	89. —	126. —

II. Direktion des Kirchenwesens.

Nach §. 80 der Verfassung sollte eine Kirchensynode die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats, ordnen und derselben in äußern Kirchenangelegenheiten auch das Antrags- und Vorberathungsrecht zustehen.

In gleicher Weise übertrug der §. 80 einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission das Antrags- und Vorberathungsrecht in katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Diese Bestimmungen der Verfassung hatten bei Antritt der jetzigen Verwaltung ihre Ausführung nicht erhalten. Diese nahm sie alsobald zur Hand und erledigte die erstere durch das Gesetz über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Jenner 1852, das zweite durch dasjenige über die katholische Kirchenkommission vom 27. November gleichen Jahres.

Nach Inkrafttretung des Gesetzes vom 19. Jenner 1852 wurden in sämtlichen reformirten Gemeinden die Kirchenvorstände, dann die Bezirkssynoden gewählt und hierauf von diesen auch die Kantonsynode neu bestellt. Soweit bis jetzt die Wirksamkeit dieser neuen kirchlichen Behörden beurtheilt werden kann, war sie eine für das kirchliche Leben wohlthätige und im Ganzen sehr erfreuliche.

Das zunächst bloß für zwei Jahren erlassene Synodalgeseß hat in nächster Zeit einer Revision zu unterliegen. Mittlerweilen wurde durch ein Kreisschreiben sämtlichen Kirchgemeinden freigestellt, entweder die bisherigen Kirchenvorstände einstweilen fortverwalten zu lassen, oder sie zu ersetzen.

Seit Jahren hatte sich das Bedürfniß einer größern Theilnehmung der Gemeinden bei der Wahl der Geistlichen geltend gemacht. Auf den Antrag der Kirchendirektion beschloß

deßhalb der Regierungsrath, daß vom 1. Mai 1851 hinweg bei jeder Wahl dem Kirchenvorstande Kenntniß von den Bewerbern und damit Gelegenheit gegeben werden solle, sich über dieselben auszusprechen. Dem ist seither nachgelebt worden.

Im Jahr 1853 gieng die Kirchendirektion einen Schritt weiter; indem sie den Entwurf eines vollständigen Gesetzes über die Wahl- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichkeit ausarbeitete, welchen sie — noch ehe ihm amtliche Folge gegeben wurde, den Bezirksynoden und der Kantonsynode mittheilte. Von der letztern langten darauf mancherlei Bemerkungen ein, und auf sie gestützt wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet, welcher erst der Berathung des Regierungsrathes und sodann noch ein Mal der verfassungsmäßigen Begutachtung der Synode unterlegt werden soll.

Im Jahr 1852 beschloß die Kantonsynode in Berücksichtigung der bedrängten Finanzverhältnisse des Staats, der Regierung einen freiwilligen Abzug auf den Jahresbesoldungen von Fr. 30,000 bis 32,000 anzubieten, welchen Antrag der Große Rath genehmigte. Es wurde jedoch davon nur bis zum Betrage von Fr. 26,500 Gebrauch gemacht; indem man namentlich angemessen fand, die unterste Besoldungsclasse vom Abzuge auszunehmen.

Im Jahr 1853 ist endlich das neue Kirchengesangbuch für die reformirte Landeskirche, an welchem seit Jahren gearbeitet wurde, zu Ende gebracht, von der Kantonsynode genehmigt, von der Regierung sanctionirt und durch den Druck den Gemeinden übergeben worden.

Ebenso wurde eine Liturgie und Pastoralinstruction für die Feldprediger ausgearbeitet, geprüft und als Anhang zur allgemeinen Liturgie erlassen.

Bezüglich des Ausbleibens der Kinder von Dissidenten vom Confirmandenunterricht fand sich die Regierung veranlaßt, im Einverständniß mit der Kirche ein Regulativ zu erlassen, wodurch dieses Verhältniß — mit Beseitigung jeglichen Zwanges — grundsätzlich geregelt wurde.

Endlich sind als wichtigere Verfügungen noch zu erwähnen: Die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse im Helfereibezirke Randergrund, die Vorlage eines Dekrets über Enthebung der Helferei Innertkirchen von der besonderen Pflicht zur Aushülfe in den drei Kirchgemeinden Metzingen, Guttannen und Gadmen, desgleichen diejenige eines Gesetzesentwurfs über Trennung der Ortschaften Lüttschenthal, Gündlischwand und Isenflueh von Osteig bei Interlaken und Erhebung derselben zu einer eigenen Pfarrei; das revidirte Reglement über Prüfung und Annahme der Predigtamtskandidaten, der Erlaß einer neuen Visitationsordnung für die reformirte Geistlichkeit und die Organisation der Kirchgemeinderäthe — conseils de fabrique — im katholischen Jura.



Ergänzung.

Auf Seite 30 sind zwei Zahlen offen gelassen, welche folgendermaßen zu ergänzen sind:

Zeile 7 von oben lies: von **1833.**

„ 8 „ „ : nur **1274.**

